

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-016

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 09.07.2019
 Aktenzeichen 20.21.00

Betreff:

Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept 2014 - 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2019 bis 2027

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
17.09.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Vorberatung				
26.09.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Stadt Genthin für den Zeitraum 2019- 2027.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des ersten doppelhaushaltlichen Haushaltsplanes 2014 wurde deutlich, dass der Ergebnisplan in seinen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen werden kann. Diese finanzielle Entwicklung der Stadt Genthin war auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum erkennbar.

Nunmehr wurden auf der Grundlage des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2014 bis 2022 der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 aufgestellt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zudem entsprechend fortgeschrieben.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA in der derzeit geltenden Fassung ist der Haushalt der Kommune jedes Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Kann ein Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt (2019 = bis 2027).

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Die dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Mit dem 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2019, welcher vom Stadtrat beschlossen - jedoch von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wurde, ist ersichtlich, dass ein Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeitraum bis 2027 nicht erreicht werden konnte.

Daher sind nunmehr weitere Konsolidierungsmaßnahmen einzuleiten. Sollte der Haushaltsausgleich bis 2027 nicht gelingen, wird es nach Aussage der Kommunalaufsicht keine Haushaltsgenehmigung geben.

In den vergangenen Monaten wurden durch die Verwaltung alle Ertrags- und Aufwandspositionen nochmals auf den Prüfstand gestellt und überarbeitet. Zudem wurde die anstehende Elternbeitragskalkulation vorgenommen, welche ab 2020 zusätzlich Berücksichtigung gefunden hat (siehe Informationsvorlage).

Da ein Haushaltsausgleich dennoch nicht erreicht wurde, wird nunmehr die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer zum 01.01.2021 geplant. Damit wäre der Haushaltsausgleich, bis auf 2020, im gesamten Konsolidierungszeitraum bis 2027 möglich.

Die Erhöhung der Hebesätze wurde wie folgt vorgenommen:

Grundsteuer A	von 370%	auf 410%
Grundsteuer B	von 420%	auf 465%
Gewerbesteuer	von 360%	auf 385%

Durch die Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern A, B und bei der Gewerbesteuer sind Mehrerträge von ca. 440 TEUR zu erwarten, Diese führen wiederum zum Haushaltsausgleich. Nähere Erläuterungen hierzu, sind dem Haushaltskonsolidierungskonzept zu entnehmen.

Anlagen:

2019-2024/SR-016_Anlage 1_HKK

Finanzielle Auswirkungen: siehe Haushaltskonsolidierungskonzept